

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 13/09 S

S 5 KR 189/09 (SG Kiel)

.....,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Regionaldirektion Krankenhäuser,
Machabäerstraße 19-27, 50668 Köln,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter D r. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Das Sozialgericht Kiel wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin, die ihren Sitz in Berlin hat, betreibt ein Krankenhaus, das seit dem 1.1.2007 in den Krankenhausplan des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen worden ist. Mit ihrer vor dem Sozialgericht (SG) Berlin am 3.11.2008 gegen die beklagte Krankenkasse erhobenen Klage hat sie einen Vergütungsanspruch für vom 8.2.2007 bis 23.2.2007 erbrachte geriatrische frührehabilitative Behandlungsleistungen in dieser Klinik geltend gemacht und sich hierzu auf § 109 Abs 4 Satz 3 SGB V iVm der durch Schiedsstellenbeschluss geltenden Pflegesatzvereinbarung für Pflegesätze von Krankenhäusern in Schleswig-Holstein sowie den Vertrag über die allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung zwischen der Hamburgischen Krankenhausgesellschaft und der AOK Hamburg vom 19.12.2002 berufen. Das SG Berlin hat sich nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 29.5.2009 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das SG Kiel verwiesen. Gemäß § 57a Abs 3 SGG idF des Gesetzes zur Änderung des SGG und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008 (*BGBI I 444, im Folgenden: § 57a Abs 3 SGG nF*) sei, soweit das Landesrecht nichts Abweichendes bestimme, in Angelegenheiten, die Entscheidungen oder Verträge auf Landesebene betreffen, das SG zuständig, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz habe. Hier betreffe der Rechtsstreit einen Vertrag auf Landesebene iS von § 57a Abs 3 SGG nF, nämlich die im Land Schleswig-Holstein gültige Pflegesatzvereinbarung, die hier die maßgebliche Rechtsgrundlage für die streitige Forderung aus dem Jahre 2007 bilde. Das SG Kiel hat sich mit Beschluss vom 23.7.2009 ebenfalls für örtlich unzuständig erklärt und das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts angerufen.

II

- 2 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG durch das BSG liegen vor. Es ist als gemeinsam nächsthöheres Gericht im Sinne dieser Vorschrift zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonflikts zwischen dem SG Berlin und dem SG Kiel berufen, nachdem das SG Berlin seine örtliche Zuständigkeit verneint und den Rechtsstreit an das SG Kiel verwiesen hat, dieses Gericht sich jedoch ebenfalls nicht für örtlich zuständig hält und das SG Berlin als zur Entscheidung berufen ansieht.
- 3 Zum zuständigen Gericht ist das SG Kiel zu bestimmen, weil dieses an den Verweisungsbeschluss des SG Berlin vom 29.5.2009 gebunden ist.



- 4 Gemäß § 98 SGG iVm § 17a Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist ein Verweisungsbeschluss wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit für das Gericht, an das verwiesen wurde, bindend. Dies gilt im Interesse des verfassungsrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutzes (*Art 19 Abs 4 GG*) und einer möglichst zügigen sachlichen Entscheidung grundsätzlich unabhängig von der Verletzung prozessualer oder materieller Vorschriften. Den Streit der beteiligten Gerichte über den Anwendungsbereich von Regelungen über die örtliche Zuständigkeit zu entscheiden oder in jedem Einzelfall die Richtigkeit des dem Verweisungsbeschluss zu Grunde liegenden Subsumtionsvorgangs zu überprüfen, ist gerade nicht Aufgabe des gemeinsam übergeordneten Gerichts im Verfahren nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG.
- 5 Ausnahmsweise kommt dem Verweisungsbeschluss dann keine Bindungswirkung zu, wenn die Verweisung auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze oder einem willkürlichen Verhalten beruht (*vgl. BSG, Beschlüsse vom 25.2.1999, B 1 SF 9/98 S, SozR 3-1720 § 17a Nr 11 S 19 ff, vom 27.5.2004, B 7 SF 6/04 S, SozR 4-1500 § 57a Nr 2 RdNr 11, vom 1.6.2005, B 13 SF 4/05 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 6 RdNr 15, und vom 8.5.2007, B 12 SF 3/07 S, SozR 4-1500 § 57 Nr 2 RdNr 4, sowie Bundesverfassungsgericht vom 19.12.2001, 1 BvR 814/01, NVwZ-RR 2002, 389*). Willkürlich ist eine gerichtliche Entscheidung dann, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar ist, sodass sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht und deshalb auch Art 3 Abs 1 GG verletzt.
- 6 Das SG Kiel ist schon deshalb für die Entscheidung örtlich zuständig, weil der Verweisungsbeschluss des SG Berlin nach § 98 Satz 1 SGG, § 17a Abs 2 GVG unanfechtbar (§ 98 Satz 2 SGG) und für das SG Kiel bindend ist (§ 17a Abs 1 GVG). Für eine vom Verweisungsbeschluss des SG Berlin abweichende Bestimmung ist vorliegend kein Raum. Ein Verstoß des Beschlusses gegen elementare Verfahrensgrundsätze ist nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich. Die Entscheidung des SG Berlin ist auch nicht willkürlich. Das SG Berlin ist aufgrund seiner Auslegung des § 57a Abs 3 SGG nF zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Verfahren diese Vorschrift die örtliche Zuständigkeit abweichend von § 57 Abs 1 SGG regelt und danach das SG Kiel zuständig ist. Bei seiner Entscheidung hat es die Begründung zur Änderung des § 57a Abs 3 SGG herangezogen und sich auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen gestützt. Selbst wenn es - wie die Klägerin und das SG Kiel meinen - § 57a Abs 3 SGG nF fehlerhaft angewandt haben sollte, war seine Entscheidung damit jedenfalls rechtlich noch vertretbar. Weder der übrigen Begründung des Verweisungsbeschlusses des SG Berlin noch den sonstigen Umständen ist zu entnehmen, dass die Verweisung auf einem sonstigen unsachlichen Verhalten beruht haben könnte. Soweit die Klägerin ein willkürliches Verhalten darin sieht, dass das SG Berlin bei anderen gleich gelagerten Sachverhalten Verfahren an das SG Hamburg verwiesen habe, ist nicht ersichtlich, inwieweit hieraus auf eine willkürliche Entscheidung in diesem Verfahren geschlossen werden kann. So könnte das SG Berlin in jenen Verfahren von der Anwendbarkeit von in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Verträgen ausgegangen sein. Dass das SG Berlin sich einer



Auffassung eines LSG angeschlossen hat, die nach Meinung der Klägerin ebenfalls unzutreffend und unvertretbar war und andere Sachverhalte betraf, kann allenfalls eine fehlerhafte Rechtsanwendung, nicht jedoch den Vorwurf der Willkür begründen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)